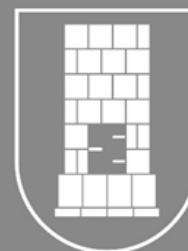


Amtsblatt für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner



27. Jg./Nr.5 – Velten, 25.09.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 01.02.2018 2

Beschlüsse der 30. Sitzung des Hauptausschusses am 10.09.2018 2

Beschlüsse der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 20.09.2018 3

Öffentliche Bekanntmachung:
Flächennutzungsplan der Stadt Velten
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplans in Teilbereichen 6

Öffentliche Bekanntmachung:
Flächennutzungsplan der Stadt Velten
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplans „Rugbyplatz an der Wagnerstraße“ 7

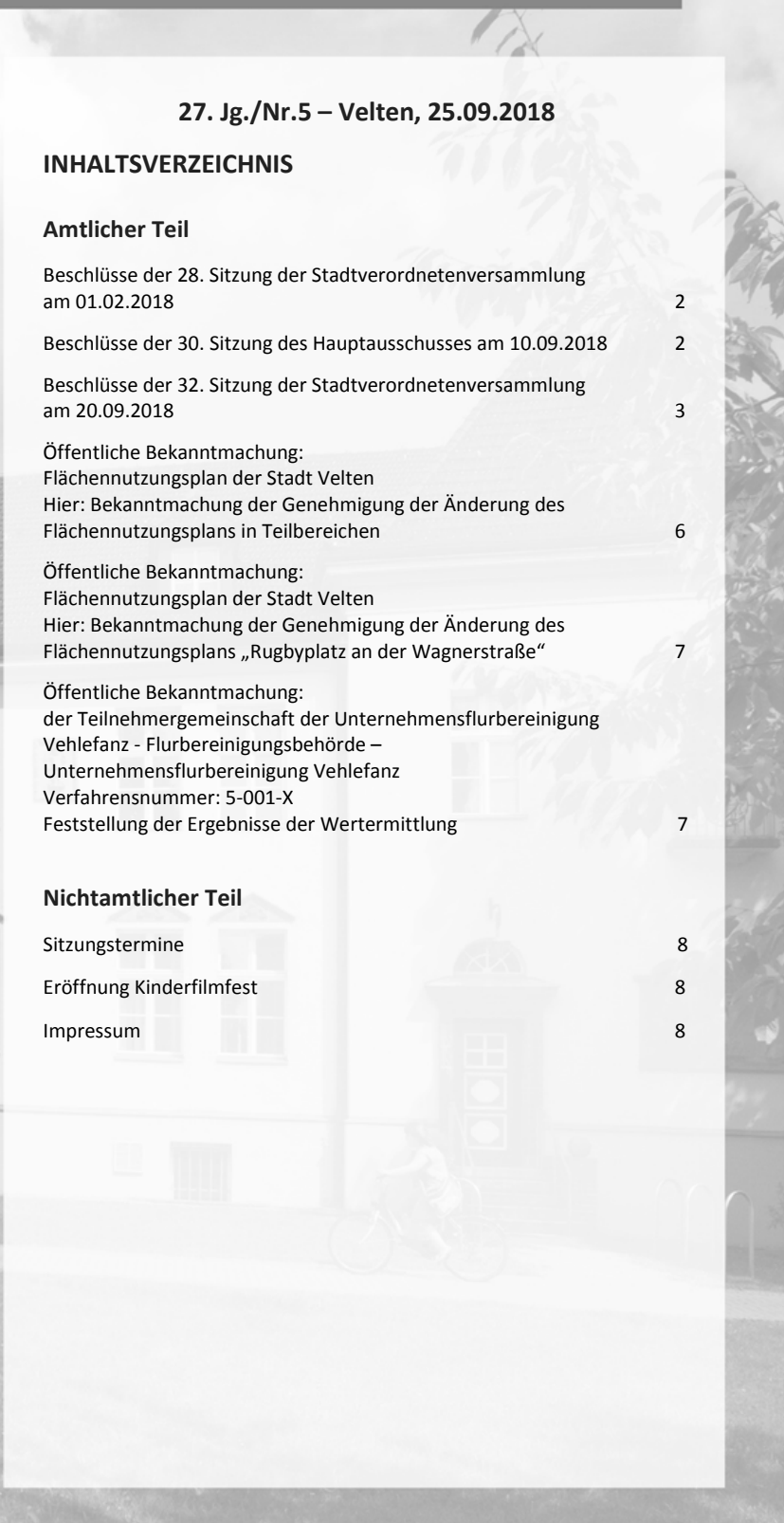
Öffentliche Bekanntmachung:
der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung
Vehlefan - Flurbereinigungsbehörde –
Unternehmensflurbereinigung Vehlefan
Verfahrensnummer: 5-001-X
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung 7

Nichtamtlicher Teil

Sitzungstermine 8

Eröffnung Kinderfilmfest 8

Impressum 8



Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 01.02.2018

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr: 2018/003

Mittelstraße 17, Gemarkung Velten, Flur 4, Flurstück 331 - Verkauf des Grundstücks, Erteilung einer Belastungsvollmacht

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2018/005

Nachtrag zum bestehenden Pachtvertrag vom 10.10.2007 mit der AGRO GmbH Germendorf hinsichtlich der Pachtdauer

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 30. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Velten am 10.09.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr: 2018/088

Vergabebeschluss über die Beauftragung einer Altlasten- und Baugrunduntersuchung für das Grundstück Kremmener Straße 75 (ehemaliges Seniorenheim Johannesstift)

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag für das wirtschaftlichste Angebot des Unternehmens

Ingenieurbüro Knuth GmbH

vom 18. 08. 2018 in Höhe von 51.657,90 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden drei Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Nur das Ingenieurbüro Knuth GmbH hat ein Angebot eingereicht, welches alle Anforderungen an das Leistungsverzeichnis erfüllt.

Die Altlasten- und Baugrunduntersuchung erfolgt im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs und in Vorbereitung der Maßnahme Reaktivierung ehemaliger Johannesstift.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 7, davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2018/089

Vergabebeschluss über die Beauftragung von Planerleistungen zur Durchführung eines architektonischen Realisierungswettbewerbes zum Neubau einer Kita in Velten – Süd

Der Vergabeempfehlung der Stadtverwaltung, den Auftrag für das wirtschaftlichste Angebot dem Unternehmen

DKS Deutsche Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

vom 20.08.2018 in Höhe von 60.136,65 Euro zu erteilen, wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurden drei Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Planungsbüros sagten aufgrund von Kapazitätsgründen ab. Nur die DSK Deutsche Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG reichte ein Angebot ein, welches alle Anforderungen an das Leistungsverzeichnis erfüllt.

Die Finanzierung des Wettbewerbsverfahrens erfolgt vollständig über Städtebaufördermittel der Fördergebietskategorie Soziale Stadt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 7, davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2018/079

Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Ofen-Stadt-Halle durch den SC Oberhavel Velten e.V. für das „Jubiläumsturnier 2018“ der Abteilung Tischtennis am 25. und 26. August 2018

Der Antragstellung der Abteilung Tischtennis des SC Oberhavel Velten e.V. vom 27.07.2018 zur nachträglichen Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Durchführung des „Jubiläumsturniers 2018“ in der Ofen-Stadt-Halle wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Die Abteilung Tischtennis des SC Oberhavel Velten e.V. wird in Kooperation mit dem Leegebrucher Verein Rotation das „Jubiläumsturnier 2018“ in der Zeit vom 25.-26.08.2018 in der Ofen-Stadt- Halle Velten durchführen. Es werden Nachwuchsspieler und Erwachsene aus verschiedenen Bundesländern erwartet. Das Turnier hat im Tischtennisport eine überregionale Bedeutung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 7, davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2018/086

Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Ofen-Stadt-Halle durch den Seniorenbeirat Velten für den Seniorensporttag am 21.10.2018

Der Antragstellung des Seniorenbeirates Velten vom 11.08.2018 zur Befreiung von der Erhebung des Nutzungsentgeltes für die Durchführung des „Seniorensporttages“ am 21.10.2018 in der Ofen-Stadt-Halle wird zugestimmt.

Beschlussbegründung

Der neu gewählte Vorstand des Seniorenbeirates der Stadt Velten möchte die Angebote für alle Veltener Seniorinnen und Senioren erweitern. Der Seniorensporttag ist neben

den Themennachmittagen eine Veranstaltung, die dies ermöglichen soll. Bei Erfolg soll der „Seniorensporthag“ jährlich stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 7, davon anwesend: 7

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 20.09.2018

Beschluss-Nr: 2018/045

Satzung der Stadt Velten zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Velten und in Tagespflege

Kita-Satzung

Der Satzung der Stadt Velten zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Velten und in Tagespflege (Kita-Satzung) wird zugestimmt.

Beschlussbegründung:

Bei der Erarbeitung der Kita-Satzung wurde das Hauptaugenmerk auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Familienfreundlichkeit gelegt.

In diesem Zusammenhang standen die Betreuungszeiten, die Schließzeiten, die Ferienbetreuung und die Sozialverträglichkeit für Familien mit mehreren Kindern auf dem Prüfstand.

Folgende Änderungen und Anpassungen sollen diese Zielstellung umsetzen:

Das Kitajahr wird neu definiert. Das Schuljahr beginnt lt. § 43 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Staffelung der Betreuungszeit erfolgt als Wochenbetreuungszeit und soll hierdurch mehr Flexibilität für die Personensorgeberechtigten ermöglichen. Der Tagesablauf in der Kita bleibt weiterhin ein wichtiges Kriterium im zeitlichen Betreuungsrahmen der jeweiligen Kita.

Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden stärker berücksichtigt. Jedes unterhaltsberechtigte Kind einer Familie, so auch unterhaltsberechtigte Kinder, die ggf. außerhalb eines Familienhaushaltes leben, jedoch noch nicht wirtschaftlich selbständig sind, wirken sich nunmehr beitragsmindernd auf alle betreuten Kinder in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege aus.

Die bisherige Verfahrensweise zur Berücksichtigung und Berechnung der Ferienbetreuung war sehr zeitaufwendig und mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Zukünftig können die Personensorgeberechtigten einen Ferientarif wählen, der die regelmäßigen Anträge auf Erhöhung der Betreuungsstunden entbehrlich macht. Hierdurch soll der Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Eltern reduziert und die Inanspruchnahme der Betreuung in der Ferienzeit flexibler gestaltet werden.

Berufstätige Eltern können ihr Kind bei Bedarf auch im Zeitraum vom 27.12. – 30.12. betreuen lassen.

Die Stadt Velten bietet ab dem 01.10.2018 eine Essen-Vollversorgung an. Diese ermöglicht nunmehr allen Kindern die gleichberechtigte Teilhabe an einem gesunden und abwechslungsreichen Essen, dass sie gemeinsam in der Kita einnehmen.

Die Kosten für Frühstück, Vesper und Getränke sind Teil der Betriebskosten gemäß § 15 Abs. 2 KitaG und dadurch Bestandteil im Kostenbeitrag der Eltern für die Betreuungsleistung.

In diesem Zusammenhang wurden die Platzkosten aktuell unter Einbeziehung des Ausschreibungsergebnisses für die Essen-Vollversorgung ermittelt und eine Kalkulation der Kostenbeiträge anhand der Vorgaben des SGB VIII und des Kita-Gesetzes – Staffelung der Kostenbeiträge nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang – vorgenommen.

Die sich ergebende rechnerische Erhöhung der Platzkosten der Kindertagesbetreuung wird durch eine prozentuale Absenkung des Höchstbeitrages auf 90 % als Kalkulationsgrenze und die Anhebung des Mindesteinkommens auf 18.000 € - Vorschlag der Verwaltung - minimiert. Bereits im Jahr 2014 wurden die Elternbeiträge prozentual abgesenkt (85 % Krippe, 90 % Kiga und Hort), um einen starken Anstieg der Elternbeiträge zu deckeln.

Als sozialrechtliche Abgaben eigener Art unterliegen die Kostenbeiträge der Eltern nicht dem Kostendeckungsgebot.

Die kalkulierten Einnahmen in der 100 % Variante – Berücksichtigung des nicht abgesenkten Höchstbetrages der Platzkosten – betragen 819.655,00 €. Durch die Absenkung auf 90 % entstehen voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von 71.368,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr: 2018/074

Projektbeschluss energetische Sanierung Kindertagesstätte Villa Regenbogen - Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln für den Haushalt 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die energetische Sanierung mit der Bereitstellung der ausgewiesenen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2019. Die Verwaltung wird ermächtigt, die energetische Sanierung der Kita Villa Regenbogen als Grundlage der weiteren Planung festzulegen.

Beschlussbegründung:

Der 5. Bauabschnitt (BA) resultierte im Wesentlichen aus den noch nicht umgesetzten Auflagen aus der Baugenehmigung sowie der bevorstehenden Essensvollversorgung. Hinzu kam das Erfordernis, das Leitungsnetz der Heizung zu erneuern. Für diese Leistungen stehen Haushaltsmittel in Höhe von 1 Million Euro im Haushalt 2018 zur Verfügung. Ein zukünftiger

6. Bauabschnitt für die Fassadensanierung war für spätere Jahre terminiert.

Eine durch die Verwaltung beauftragte energetische Bilanzierung ergab Einsparpotentiale bei den Heizkosten in Höhe von rund 17.000 € pro Jahr bei Herstellung eines KfW-Effizienzhausstandart 100. Diese lassen sich durch Austausch der Beleuchtungskörper auf LED um weitere etwa 5.000 € pro Jahr erhöhen. Durch die zusätzlichen Maßnahmen der Wärmedämmung, dem Einbau von LED-Leuchten und diversen weiteren Leistungen zur Erfüllung des KfW-100-Effizienzhausstandarts entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 400.000 €, deren Amortisierungszeit bei den erwarteten Einsparungen cirka 18 Jahre beträgt. Weitere Kosten entstehen aus den erhöhten Baunebenkosten. Die energetische Sanierung hat direkten Einfluss auf das Leitungsnetz der Heizung, welche bei einer Wärmedämmung des Gebäudes geringer dimensioniert werden kann. Sollten die energetischen Maßnahmen erst in einigen Jahren ausgeführt werden, wäre das Leitungsnetz wieder den neuen Gegebenheiten anzupassen, was zu zusätzlichen späteren Kosten führen würde.

Zudem kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden, ob auch in den Folgejahren Fördermittel für energetische Maßnahmen zur Verfügung stehen werden. Durch das Landesinvestitionsprogramm für die Infrastruktur der Kinderbetreuung sind der Stadt aktuell Fördermittel in Höhe von 427.683,64 € bei Umsetzung der energetischen Sanierung in Aussicht gestellt worden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund. 550.000 € für den Haushalt 2019 zu beschließen, um bereits jetzt die Grundlage für die weitere Planung zu schaffen und die Sanierung der Einrichtung mit einem nachhaltigen Ergebnis abzuschließen.

Abstimmungsergebnis (nach namentlicher Abstimmung):

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 6

Beschluss-Nr: 2018/094

Beschluss zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel“

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Bürgermeisterin zur Unterzeichnung der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel.

Beschlussbegründung:

Der Landkreis Oberhavel wurde durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg darüber in Kenntnis gesetzt, dass die seit vielen Jahren im Landkreis Oberhavel geübte Praxis zur verkehrsrechtlichen Anordnung von Baustellen an Gemeindestra-

ßen nicht Rechtskonform im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes sei. Danach sind die Städte und Gemeinden bei Baumaßnahmen an Gemeindestraßen selbst in der Zuständigkeit. Dies würde bedeuten, dass die Kommunen eigenes Personal entsprechend vorzuhalten und zu schulen hätten.

Um diesen Aufwand zu vermeiden und auch weiterhin die bewehrte Praxis anwenden zu können, haben sich alle Bürgermeister und der Amtsdirektor darauf verständigt - zur Beibehaltung der Vorgehensweise - die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung den politischen Entscheidungsträgern vorzulegen.

Der Beschluss dient damit der rechtlichen Klarstellung und zur Beibehaltung der bisherigen Arbeitsweise. Die Kosten für die Anordnungen trägt auch weiterhin der Landkreis Oberhavel.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2018/084

Grundstücksgeschäft Lindensiedlung, Gemarkung Velten, Flur 9, Flurstück 14/3 - Ankauf des Straßenflurstücks

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Flurstück 14/3 der Flur 9, Gemarkung Velten, in einer Größe von 1.061 m², zum Preis von 6,00 €/m², vom Eigentümer anzukaufen.

Beschlussbegründung:

Das Grundstück Lindensiedlung, Flurstück 14/3 der Flur 9, Gemarkung Velten befindet sich im Privateigentum. Bei dem Flurstück handelt es sich um Teilflächen der Straßen Lindensiedlung und Karlstraße. Diese Straßen sind Gemeindestraßen, die als öffentliche Straßenverkehrsflächen im Sinne des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) gewidmet sind. Die Widmung entspricht der tatsächlichen Nutzung des Flurstücks 14/3. Gemäß § 13 Abs. 1 BbgStrG soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben.

Der Kaufpreis in Höhe von 6,00 €/m² orientiert sich an einem ähnlich gelagerten Ankauf einer Verkehrsfläche aus dem Jahr 2017, wobei ein gutachterlicher Wert in Höhe von 5,00 €/m² ermittelt wurde. Wegen der Erhöhung des allgemeinen Bodenrichtwertes um 1,00 €/m² wurden für diesen Ankauf 6,00 €/m² angeboten und vom Eigentümer akzeptiert.

Das vereinfachte Umlegungsverfahren findet hier keine Anwendung. Das Flurstück 14/3 wird in der vollen Größe angekauft. Es werden hier keine neuen Flurstücke gebildet und aufgeteilt bzw. umgelegt, wie in einem Umlegungsverfahren üblich.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21
Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2018/091**Grundstücksgeschäft Elisabethstraße 20, Gemarkung Velten, Flur 13, Flurstück 256 - Übernahme eines Teilstücks aus dem Erbbaugrundstück**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, aus dem Erbbaugrundstück Elisabethstraße 20, Gemarkung Velten, Flur 13, Flurstück 256 eine noch zu vermessende Teilfläche in einer Größe von ca. 25 m², herauszulösen und den Erbbaurechtsvertrag dahingehend anzupassen.

Beschlussbegründung:

Für den Umbau des Knotenpunktes Bötzower Straße/Viktoriastraße/Westrandsiedlung und der Installation einer Lichtsignalanlage ist die teilweise Inanspruchnahme des angrenzenden Grundstücks Elisabethstraße 20 erforderlich.

Das bestehende Erbbaurecht wird in Abstimmung mit dem Erbbaurechtsnehmer dahingehend angepasst, dass das Erbbaugrundstück um die beanspruchte Fläche reduziert wird.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr: 2018/087**Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Velten**

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wird zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin

vorgeschlagen.

Beschlussbegründung:

Die Erfahrung der Vorjahre hat gezeigt, dass sich der Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig. Grundlage bilden § 105 (3) und (5) sowie § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV) vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Gemeinde ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

Die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 und 2017 des Eigenbetriebes der Stadt Velten geprüft.

Die Prüfungen erfolgten qualitäts- und termingerecht zu einem günstigen Preis/Leistungsverhältnis, so dass empfohlen werden kann, diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 vorzuschlagen. Entsprechend § 29 Abs. 3 EigV liegen keine Ausschließungsgründe vor.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 21, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr: 2018/093**Beschilderung an der Landstraße L172 (Breite Straße)**

Die Bürgermeisterin wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der unteren Straßenbehörde Maßnahmen zur Sicherung von Kindern und Jugendlichen im Bereich vor dem Jugendclub „Oase“ zu treffen. Dies kann durch ein zeitlich begrenztes Tempolimit (Zeichen 274) oder durch ein allgemeines Gefahrenzeichen „Kinder“ (Zeichen 136) erfolgen.

Beschlussbegründung:

Mit der Fertigstellung und Eröffnung des letzten Bauabschnittes der L172 nimmt diese wieder ihre Aufgabe als Velten Hauptdurchgangsstraße in Nord-Süd-Richtung wahr. Dies hat ein sehr hohes Verkehrsaufkommen zur Folge. Für Kinder und Jugendliche, die auf dem Weg zum Jugendclub die Straße an dieser Stelle überqueren, ergibt sich daraus jedenfalls ein abstraktes Gefahrenpotenzial. Diesem sollten die Stadt Velten und die untere Verkehrsbehörde durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich entgegenwirken.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr: 2018/080**Finanzielle Unterstützung des SC Oberhavel Velten e. V. als größten Verein und Träger über- und regionaler sportlicher Aktivitäten der Stadt Velten**

Die Stadt Velten übernimmt alle an den Verein SC Oberhavel Velten e. V. durch das Finanzamt Oranienburg für die Jahre 2008 bis 2012 geltend gemachten Steuerschulden. Hierüber wird zwischen der Stadt Velten und dem SC Oberhavel Velten e. V. eine Vereinbarung geschlossen. Dieses erfolgt unter den Voraussetzungen:

- dass entsprechende Nachweise für eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Vereins erbracht werden,
- dass der Rechtsweg für die Jahre 2008 bis 2012 nachweislich ausgeschöpft wurde, sofern keine Aussicht auf Erfolg besteht,
- dass nachweislich mögliche Schadensersatzansprüche gegen Auftragnehmer des Vereins (Steuerbüro) nicht bestehen oder nach rechtlicher Würdigung keine Aussicht auf Erfolg haben und

- die weiteren steuerlichen Auswirkungen auf den Verein, die mit dieser Übernahme einhergehen könnten, geprüft wurden und keine negativen Folgen verursachen.

Weitere Kosten von laufenden oder zukünftig eröffneten Rechtsverfahren werden nicht übernommen.

Der Vorrang des zweckgebundenen Zuschusses an den Verein SC Oberhavel e. V. ist zu prüfen. Sollte sich im Prüfergebnis eine weitere Belastung für den Verein wiederfinden, ist ein Darlehensvertrag zu vereinbaren. Dem Verein ist ein zweckgebundener Zuschuss zu erteilen, vorbehaltlich der Prüfung.

Nach Abschluss des Rechtsverfahrens und mit unwiderruflicher Bestandskraft der Forderungen des Finanzamtes Oberhavel wird eine Zahlungsfähigkeit des Vereins SC Oberhavel Velten e. V. durch die Stadt Velten erneut geprüft. Besteht Liquidität ist der von der Stadt Velten übernommene Gesamtbetrag (Steuer und Zinsen) zu erstatten. Für dieses Verfahren wird ein Zeitrahmen von 5 Jahren vorgesehen in dem auch Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen werden können. Grundlage für die Betrachtung der Liquidität sind die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 und zukünftige.

Gesamt- oder Teilrückzahlungen des Finanzamtes Oranienburg der durch die Stadt Velten übernommenen und geleisteten Forderungen gegen den Verein SC Oberhavel Velten e. V. sind unmittelbar durch das Finanzamt oder durch den Verein an die Stadt Velten zu erstatten.

Beschlussbegründung:

Der SC Oberhavel Velten e. V. ist der größte gemeinnützige Sportverein mit 4 Abteilungen unserer Ofenstadt. 20 Jahre nach seiner Neugründung verkräftet er keine Insolvenz. Das, was sich in den letzten 2 Jahrzehnten entwickelt hat, wäre unwiederbringlich zerschlagen. Alle Leistungsträger und Freizeitsportler würden in Vereine der näheren Umgebung ausweichen. Das sollte verhindert werden. Denn der SC Oberhavel soll und muss im Interesse der Veltener Bürger und Sportinteressierten gemeinnützig weiter existieren.

Für eine Bestätigung einer außerplanmäßigen Aufwendung in benannter Höhe durch die Stadtverordnetenversammlung liegt ein weiterer Beschluss vor.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 6

Beschluss-Nr: 2018/081

Außerplanmäßige Aufwendung im Jahr 2018 zur Erfüllung des Beschlusses 2018/080 - Finanzielle Unterstützung des SC Oberhavel e.V.

Im Rahmen der Haushaltsausführung 2018 wird zur Erfüllung des Beschlusses 2018/080 – „Finanzielle Unterstützung des SC Oberhavel e. V.“ außerplanmäßig der Betrag in der vorläufigen Gesamthöhe von

77.448,24 €

(in Worten: siebenundsiebzigtausendvierhundertachtundvierzig Euro und 24 Cent)

auch in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt und zur Auszahlung freigegeben.

Eine Präzisierung des zu leistenden Gesamtbetrages kann nach Abschluss des rechtlichen Verfahrens nach Vorgaben des Finanzgerichts oder des Finanzamtes Oranienburg durch die Bürgermeisterin vorgenommen werden.

Beschlussbegründung:

Prüfungsrelevante Unterlagen sind durch den Verein SC Oberhavel e. V. der Verwaltung der Stadt Velten vorgelegt worden. Daraus geht hervor, dass eine Liquidität zur Begleichung der Forderungen des Finanzamtes Oranienburg derzeit nicht gegeben ist.

In der Verfügung des Finanzamtes Oranienburg vom 03.08.2018 ist eine zinsfreie Zahlungspflicht mit dem Datum vom 06.09.2018 genannt. Zur Deckung des Gesamtbetrages der außerplanmäßigen Aufwendungen werden die Mehrerträge aus dem Steuerbereich herangezogen. Der Deckungsausgleich erfolgt mit der Jahresrechnung 2018.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder: 23, davon anwesend: 21

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 5

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die in den Beschluss- oder Mitteilungsvorlagen und die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, von jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können oder im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Verwaltung/Politik – Ratsinfosystem – Recherche abgerufen werden können.

Velten, 20.09.2018

Ines Hübner, Bürgermeisterin der Stadt Velten

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Stadt Velten

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans in Teilbereichen

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in Teilbereichen wurde am 22. Juni 2017 von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung beschlossen beschlossen, Beschluss-Nr. 2017/067 (Feststellungsbeschluss).

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2017 (Aktenzeichen 521010-04742/2017/see) hat der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in Teilbereichen mit Auflagen gem. § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen aus dem Bescheid vom 14. Dezember 2017 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08. August 2018 (Aktenzeichen: 521010-04742/2017/see) bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in Teilbereichen wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in Teilbereichen, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der Stadtverwaltung Velten, Fachbereich III Stadtentwicklung/ Bau/ Ordnung, Fachdienst Stadtentwicklung/ Bauverwaltung, Raum 204, Rathausstraße 10, 16727 Velten, während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen bzw. die Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velten geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Velten, den 21.09.2018
Ines Hübner, Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Flächennutzungsplan der Stadt Velten
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
der Änderung des Flächennutzungsplans
„Rugbyplatz an der Wagnerstraße“**

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten „Rugbyplatz an der Wagnerstraße“ wurde am 22. Juni 2017 von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung beschlossen, Beschluss-Nr. 2017/066 (Feststellungsbeschluss).

Mit Bescheid vom 07. Dezember 2017 (Aktenzeichen 521010-04741/2017/see) hat der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten in Teilbereichen mit Auflagen gem. § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen aus dem Bescheid vom 07. Dezember 2017 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 07. August 2018 (Aktenzeichen: 521010-04741/2017/see) bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt „Rugbyplatz an der Wagnerstraße“ wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Velten „Rugbyplatz an der Wagnerstraße“, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in der Stadtverwaltung Velten, Fachbereich III Stadtentwicklung/ Bau/ Ordnung, Fachdienst Stadtentwicklung/ Bauverwaltung, Raum 204, Rathausstraße 10, 16727 Velten,

während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen bzw. die Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velten geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Velten, den 21.09.2018
Ines Hübner, Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan - Flurbereinigungsbehörde -**

**Unternehmensflurbereinigung Vehlefan
Verfahrensnummer: 5-001-X
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. §8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 14 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 GVBl. I/14 Nr. 33) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 11.12.2017 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Gemeinde Oberkrämer und bei der Teilnehmergeinschaft aus.

Begründete Einwendungen sowie weitere notwendige Korrekturen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und der Beschlüsse liegen zu den Dienstzeiten für den Zeitraum von 2 Wochen ab erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer und in den angrenzenden Gemeinden:

Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg
Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen
Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf
Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien
Stadt Nauen, Rathausplatz 2, 14641 Nauen
Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten
Gemeinde Leegebruch, Birkenallee 1, 16727 Leegebruch

aus.

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite www.vlf-brandenburg.de eingesehen werden. (unter: Mitglieder und Verfahren – Vehlefan; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl – Wertermittlung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz beim Landesamt für Ländliche

Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau einzulegen.

Vehlefanz, den 30.08. 2018

gez. Ebel

Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im FlurbV Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Nächste Sitzungstermine

08.10.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung
09.10.2018	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
11.10.2018	Finanzausschuss
15.10.2018	Hauptausschuss
08.11.2018	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
20.11.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung
22.11.2018	Sozialausschuss

Änderungen vorbehalten. Nähere Informationen, so auch die Tagesordnung, werden i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Termin im Ratsinformationssystem der Stadt Velten (www.velten.de) und in den Schaukästen der Stadt Velten bekannt gegeben. Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Velten, Ratssaal, 1. Etage, Rathausstraße 10, statt.

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Velten,
Die Bürgermeisterin, Ines Hübner,
Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 03304 – 37 92 22, Fax: 03304 – 37 92 21,
E-Mail: rathaus@velten.de, www.velten.de

Ansprechpartnerin:

Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/
Tourismus: Ivonne Pelz,
Tel.: 03304 – 37 91 48,
Fax: 03304 – 37 92 21,
E-Mail: pelz@velten.de

Auflage: 6.600

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH

Bezug: Das Amtsblatt für die Stadt Velten wird als Beilage mit dem „Velten Journal“ kostenfrei an alle Haushalte im Stadtgebiet Velten verteilt und liegt zusätzlich im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, aus. Es ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon: 03304 – 37 91 48 zu bestellen.

Redaktionsschluss:

Ausgabe 06/2018: 09. November 2018



Ofenstadt Velten

Eröffnung Kinderfilmfest

Sa, 13. Oktober / 16 Uhr

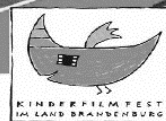
Wo es mir gefällt ...



mit Familien-Überraschungsfilm & Filmworkshop

Kommunikationszentrum,
Viktoriastr. 10 in Velten

Eintritt: 1 €



Mit freundlicher Unterstützung von:



Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10, 16727 Velten

